

Unerlaubte Hilfen bei Laufwettbewerben auf einer Leichtathletik-Anlage



Hilfen irgendwelcher Art, die den Wettkämpfern auf irgendeine Art und Weise bei den Läufen Vorteile verschaffen, sind nicht zulässig.

Es ist als unerlaubte Hilfe bzw. als Inanspruchnahme fremder Hilfe anzusehen, wenn

- ◆ eine nicht am Wettkampf beteiligte Person mitläuft.
(so genanntes Schrittmachen)
- ◆ ein überrundeter bzw. zu überrundender Läufer/Geher Schrittmacherdienste leistet.
- ◆ durch technische Hilfsmittel jeder Art Unterstützung gegeben wird.
- ◆ vom Innenraum aus Hinweise (z.B. Mitteilung von Zwischenzeiten usw.) gegeben werden.
- ◆ vom Innenraum aus angefeuert oder applaudiert wird.
- ◆ Video- oder Kassettenrecorder, Radios, CD-Player, Funkgeräte, Mobiltelefon oder ähnliche Geräte in den Wettkampfbereich mitgebracht werden.

Jeder Wettkämpfer, der gegen eine oder mehrere der oben aufgeführten Punkte (aktiv oder passiv) verstößt, muss verwarnet werden und einen Hinweis erhalten, dass er im Wiederholungsfall von diesem Wettkampf ausgeschlossen wird.

Diese Verwarnungen und Ausschlüsse müssen die Schiedsrichter für die Bahnläufe aussprechen (z.B. Verwarnung durch Zeigen einer gelben Karte und Ausschluss durch Zeigen einer roten Karte).

Auf unterer Ebene (Kreis und/oder Bezirk) werden, da oft keine Schiedsrichter eingeteilt sind, der Wettkampfleiter oder der zuständige Obmann in diesen Fällen tätig.

Anmerkung: Selbstverständlich sind das Anfeuern und das Applaudieren von außerhalb der äußeren Laufbahnbegrenzung erlaubt und sogar erwünscht.